

Das Nelly.

Satzung

der Gesellschaft der Freunde des Nelly-Sachs-Gymnasiums Neuss e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Nelly-Sachs-Gymnasiums, Neuss, e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Neuss. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist, dem Nelly-Sachs-Gymnasium ideell und materiell zu helfen, insbesondere durch

- (1) Anregung der Elternmitarbeit, Förderung der Verbindung ehemaliger Schüler/innen untereinander und mit der Schule, Förderung der Schülervvertretung (SV),
- (2) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Wahrung der Interessen des Nelly-Sachs-Gymnasiums in der Öffentlichkeit; Pflege von Kontakten mit Schülern, Eltern, Lehrern und weiteren am Schulleben interessierten bzw. beteiligten Personen,
- (3) Förderung von Schulveranstaltungen und -projekten, z.B. Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen, Konzerten, Musical-, Theater- und Kabarettaufführungen, Schulsport, Schulwanderungen, Studienfahrten, Auslandskontakten von Schülerinnen und Schülern und Zusammenarbeit mit anderen Schulen u .ä.,
- (4) Unterstützung bedürftiger Schüler; Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel,
- (5) Auszeichnung von Schülerinnen/Schülern, in der Regel Abiturientinnen/Abiturienten, für herausragende Leistungen während der Schulzeit durch die -im allgemeinen jährliche -Vergabe eines Nelly-Sachs-Preises,
- (6) Anerkennung besonderer Verdienste durch die, im Allgemeinen jährliche, Verleihung der Nelly-Feder an eine oder mehrere am Schulleben beteiligte Personen.

Die gesamte Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar sowohl nach der vorliegenden Satzung als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Das gesamte Vermögen des Vereins hat diesem Zweck zu dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige wienichtrechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft ist als Einzelmitgliedschaft und als Familienmitgliedschaft möglich. In beiden Fällen besteht grundsätzlich nur eine Stimmberechtigung. Im Fall der Familienmitgliedschaft erhöht sich die Zahl der Stimmberechtigungen nach der Zahl der angemeldeten Familienmitglieder nur dann, wenn insoweit jeweils der entsprechende Jahresmindestbeitrag gezahlt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; eine elektronische Nachricht – E-Mail – an den Gesamtvorstand oder an eines der Vorstandsmitglieder reicht dazu aus. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Dazu muss die Austrittserklärung mindestens vier Wochen vor Geschäftsjahresende dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft endet in keinem Fall zum Beispiel aufgrund des Schulabschlusses der/des Kinder/es eines Mitgliedes oder wenn das/dieKind/er die Schule verlässt/lassen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Rückstand von 3 Jahresbeiträgen automatisch, und zwar auch für den Fall nicht erfolgter Mahnungen. Eine Mitteilung an das Vereinsmitglied ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen Beiträge der Mitglieder und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag aus besonderen Gründen die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1.12. eines jeden Jahres zu leisten.

§ 6 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vereinszweck gemäß § 2 Satz 1 Buchstaben e) und f) soll nach Möglichkeit durch für diesen Zweck bestimmte Spenden erfüllt werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, sofern und soweit die Mitgliederversammlung die Bestellung oder den Fortbestand dieses Organs beschließt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands oder des Beirats die Einberufung verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einberufungszeit von mindestens vier Wochen an die Mitglieder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Nelly-Sachs-Gymnasiums, Neuss, auf der Seite des Fördervereins. Die Einladung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks und eine Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist an die Anwesenden der Mitgliederversammlung innerhalb von maximal vier Wochen nach dem Versammlungstermin vom Vorstand per E-Mail-Nachricht zu verteilen. Bleibt ein Einspruch aus diesem Kreis innerhalb der darauf folgenden maximal 4 Wochen aus, gilt die Niederschrift als verabschiedet. Über jeden Einspruch berät der Vorstand und verteilt als Ergebnis eine ggf. überarbeitete Niederschrift an die Anwesenden der Mitgliederversammlung wie zuvor beschrieben; die vorgenannten Fristen gelten gleichlautend ab erneuter Verteilung der Niederschrift.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist die Schülervertretung (SV) des Nelly-Sachs-Gymnasiums einzuladen. Als Gäste ohne Stimmberechtigung können bis zu drei Vertreter/innen teilnehmen. Die Teilnahme ist auf solche Tagesordnungspunkte beschränkt, die nicht die Förderung namentlich genannter Schülerinnen und Schüler zum Gegenstand haben. Auf Antrag der Schülervertretung (SV) des Nelly-Sachs-Gymnasiums oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann die/der Vorsitzende die Schülervertretung (SV) in den Sitzungen des Vorstands anhören, soweit sie von der Teilnahme in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschluss über die Bestellung bzw. den Fortbestand eines Beirats als Organ des Vereins,
3. Vorschläge zur Berufung in den Beirat, sofern ein solcher besteht,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Entscheidung über Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks,
8. Entscheidung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die/der jeweilige Leiter/in des Nelly-Sachs-Gymnasiums und die/der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder, die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n und das weitere geschäftsführende Vorstandsmitglied. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den BGB-Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Der Vorstand berät mindestens halbjährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied. Die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegen die Aufgaben einer/s Schatzmeisters/in, die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins und die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen. Bei der Protokollführung soll das geschäftsführende Vorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitglieds - im Wechsel entlastet werden.
- (5) Der Vorstand im engeren Sinne (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Zur Vertretung des Vereins ist die gemeinschaftliche Zeichnung durch 2 Mitglieder dieses Vorstandes im engeren Sinne erforderlich und genügend.
- (6) Im Rahmen der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen ist jedes Vorstandsmitglied auch alleine handlungs- und vertretungsbefugt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Kassenvermögen. Er kann sich jederzeit des Rates unterstützungswilliger Dritter bedienen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die Beteiligung an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die Vergabe von Fördermitteln, Preisen und Anerkennungen, insbesondere des Nelly-Sachs-Preises und der Nelly-Feder. Anträge auf Zuweisung von Mitteln, Durchführung bzw. Unterstützung von Fördermaßnahmen und Vorschläge zur Vergabe von Preisen und Anerkennungen sind unmittelbar an die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder ihre/n/seine/n Vertreter/in zu richten.
- (3) Der Vorstand stimmt seine Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gestaltung und Aktualisierung des Links in der schuleigenen Homepage des Nelly-Sachs-Gymnasiums im Internet mit der/dem Schulleiter/in ab, soweit nicht ein Mitglied des Lehrerkollegiums im Einzelnen damit beauftragt ist.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann sich jederzeit des fachlichen und wirtschaftlichen Rates des Beirates bedienen.
- (2) Vorschläge zur Berufung in den Beirat können im Rahmen der Mitgliederversammlung gemacht werden. Im Übrigen sind sie formlos unmittelbar an die/den Vorsitzenden des Vorstandes oder ihre/n/seine/n Stellvertreter/in zu richten.
- (3) Über die Berufung von Beiratsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Beiratsmitglieder werden bis zum Ende eines Geschäftsjahres berufen, falls es sich nicht um eine kürzere projektbezogene Berufung handelt.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Die Unterrichtung des Beirats oder einzelner Mitglieder des Beirats über wichtige Angelegenheiten des Vereins obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Fall der Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied, wenn diese vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.
- (6) Der Vorstand kann in wichtigen Fällen unter Mitteilung der Tagesordnung auch eine Beiratssitzung einberufen. Den Vorsitz im Beirat führt die/der Vorsitzende des Vorstands, im Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (7) Auf Antrag der Schülerversammlung (SV) des Nelly-Sachs-Gymnasiums oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann die/der Vorstandsvorsitzende in den Sitzungen des Beirats die in § 8 Absatz 5 genannten Vertreter/innen der Schülerversammlung (SV) anhören.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebarung des Vereins. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirats sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen; diese erfolgt durch mindestens eine/n der beiden Rechnungsprüfer/innen im Rahmen eines Treffens mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Über das Ergebnis fertigt/en der oder die Rechnungsprüfer/in eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahresversammlung, oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neuss als Schulträger mit der Auflage zu, es zur Förderung des Nelly-Sachs-Gymnasiums oder, falls das Nelly-Sachs-Gymnasium nicht mehr bestehen sollte, zur Förderung eines anderen Gymnasiums der Stadt Neuss zu verwenden

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. eines Jahres und endet mit Ablauf des 30.9. des Folgejahres.

§ 16 Datenschutz

(1) Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG -neu) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Es handelt sich um folgende Daten:

Vor- und Nachname, Adresse, Email-Adresse, Bankverbindung
Eintrittsdatum, Mitgliedsbeitrag, Datum der letzten Beitragszahlung

(2) Speicherung/ Aufbewahrung

Diese Daten werden in einem EDV-System gespeichert und in einem Aktensystem verwahrt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitglieds-Nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Zweckgebundenheit

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses wie Einladungen zu Veranstaltungen, Versammlungen, Beitrags- und Spendeneinzug, Organisation und Information verarbeitet.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur bearbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 I b) und f) DS-GVO in Betracht. Die Mitgliedschaft im Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen vorgegeben wird. Diese Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

(5) Nutzung der Daten für Spendenaufrufe und Werbung

Der Förderverein hat ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für die Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen. Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung nicht zulässig.

(6) Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Datenverarbeitungsanlage gelöscht.

(7) Empfänger

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzuges an das Bankinstitut des Vereins weitergeleitet.

- (8) Rechte der betroffenen Person
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
-das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
-das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
-das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
-das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- (9) Quelle
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.
- (10) Kontaktdaten
Verantwortlich für die bereitgestellten Informationen:
Gesellschaft der Freunde des Nelly-Sachs-Gymnasiums (GdF NSG) Neuss e.V.
Eichendorffstraße 65, 41464 Neuss
Vorstand: Der/Die Vorstandsvorsitzende sind auf der Webseite des Nelly-Sachs Gymnasiums zu entnehmen.

Neuss, 07.11.2019 Unterschriften und Funktionen der Beschlussfassenden